



CH-3003 Bern
fedpol, MROS

An die Finanzintermediäre

Bern, im April 2021

Newsletter goAML

Sehr geehrte goAML-Benutzer*innen

Im 2020 haben wir Ihnen zwei Newsletters mit wichtigen Punkten in Zusammenhang mit der Benutzung von goAML übermittelt.

Diese Newsletter haben sich aus unserer Sicht bewährt und wir werden daher diese Praxis weiterführen. Somit erhalten Sie auch im 2021 wie bis anhin Newsletter mit aktuellen Themen. Dabei handelt es sich jeweils um Erklärungen zu wiederkehrenden Fragen oder Fehlern sowie Präzisierungen zu bereits erfolgten Publikationen (bspw. Handbücher).

Allgemeines zu goAML

Die Software goAML wird in über 60 Ländern eingesetzt und ist ein Produkt der **UnoDC** (United Nations Office on Drugs and Crime), einer Abteilung der UNO in Wien. Die UnoDC ist bestrebt, die Software goAML kontinuierlich weiter zu entwickeln und hat zugesichert, dass goAML noch mindestens fünf weitere Jahre in Betrieb sein wird. Dies gibt Ihnen sowie uns eine grosse Planungssicherheit.

In den Bereichen Kryptowährungen, Entity-to-Entity-Relations und PEP-Thematik stehen grössere Verbesserungen an. Diese werden voraussichtlich in der Version goAML 5.0 umgesetzt und haben Auswirkungen auf die Finanzintermediäre, weil mit den Verbesserungen auch Änderungen am sogenannten XSD-Schema (dem Gerüst von goAML) nötig sind. Um Ihnen genügend Zeit zu geben, die nötigen Anpassungen an den eigenen Systemen zu machen und auch zu testen, wird es während einer Übergangsperiode möglich sein, sowohl mit dem zurzeit gültigen Schema wie auch mit dem goAML 5.0-Schema zu melden. Die MROS ist bestrebt, Anpassungen auf Seite der Finanzintermediäre so gering wie möglich zu halten und keine unnötigen oder kostspieligen Lösungen vorzuschreiben. Die UnoDC hat goAML 5.0 für die zweite Jahreshälfte 2021 angekündigt. Sobald die MROS mehr weiss, wird mittels Newsletter darüber informiert.

Verdachtsmeldungen via goAML – was gilt es zu beachten:

- **Ende der Übergangsfrist (31.03.2021)**

Am 21. Juli 2020 informierte die MROS die goAML-Benutzer*innen über Anpassungen der Praxis in Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Verdachtsmeldungen (STR/SAR) via goAML. Gleichzeitig wurden für die Finanzintermediäre mögliche Übergangsvarianten der elektronischen Übermittlung von Verdachtsmeldungen (befristet bis am 31.3.2021) kommuniziert. Diese Übergangsvarianten erlaubten es den Finanzintermediären deren internen Abläufe und Systeme entsprechend anzupassen.

Ab dem 1. April 2021 gilt der Grundsatz: zu melden sind die verdächtigen Transaktionen (max. 100 Transaktionen). Die Details hierzu finden Sie auf unserer Webseite im Dokument [Anpassungen der Praxis für Meldungen via goAML gültig ab 01.04.2021](#).

Finanzintermediäre, welche die technischen Umsetzungen zwar in Angriff genommen haben, jedoch bezüglich diese Frist in Zeitnot geraten, fordern wir hiermit auf, sich (via MessageBoard) bei der MROS zu melden, damit bilateral ein **verbindlicher** Termin für die Fertigstellung vereinbart werden kann.

- **Alle gemeldeten Geschäftsbeziehungen sollen erwähnt werden**

Sofern mehr als eine Geschäftsbeziehung in einem Report (SAR oder STR) gemeldet werden, sollte im Eingabefeld 'Grund für Verdacht' eine Auflistung der einzelnen Vertragspartner inklusive der Kundenstamnummer aufgeführt werden. Text (Beispiel): «Hiermit melden wir folgende fünf Geschäftsbeziehungen: (Auflistung)». Bei umfangreichen Meldungen kann auch auf eine Beilage mit der Übersicht der gemeldeten Geschäftsbeziehungen verwiesen werden. Bitte achten Sie darauf, dass aufgrund des Meldetextes nachvollzogen werden kann, wieso die einzelnen Geschäftsbeziehungen gemeldet werden.

- **Alle gemeldeten Konten müssen erfasst werden**

Bei der Triage der eingehenden Verdachtsmeldungen fällt der MROS regelmässig auf, dass die in goAML erfassten Konten nicht mit den in der Beilage erwähnten Konten übereinstimmen. Häufig werden in goAML nur einige wenige Konten erfasst, während die Beilagen darauf hindeuten, dass die gemeldete Geschäftsbeziehung noch zahlreiche weitere Konten und Unterkonten beinhaltet. Wir möchten hier erneut festhalten, dass ein Konto nur i.S.v. Art. 9 GwG oder Art. 305ter Abs. 2 StGB als gemeldet gilt, wenn dieses tatsächlich in goAML erfasst wird. Konten die nicht Gegenstand einer verdächtigen Transaktion sind, können einerseits via «Multiparty Dummy-Transaktion»-Funktion erfasst oder andererseits mittels zusätzlichem AIF-Report eingereicht werden. Die MROS behält sich vor, unvollständige Meldungen i.S.v. Art. 4 Abs. 1 MGwV zurückzuweisen und auf eine Nacherfassung der zusätzlichen Konten zu bestehen.

- **Darlegung und Dokumentierung der Verdachtsmomente**

Verdachtsmomente, welche eine Verdachtsmeldung begründen (z.B. eine Editionsverfügung einer Strafverfolgungsbehörde, ein Zeitungsartikel, widersprüchliche Informationen in der KYC-Dokumentation, etc.) müssen – als Mindestinhalt einer Verdachtsmeldung – im Sachverhalt der Meldung dargelegt und bei der Einreichung dokumentiert werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. h MGwV sowie «Dokumentationsanforderungen bei Verdachtsmeldungen», [MROS Jahresbericht 2018](#), Ziff. 4.1, S. 40). Wichtig dabei ist, dass der Finanzintermediär bspw. den Bezug zur ursprünglichen Editions- und/oder Beschlagnahmeverfügung nennt, zwingend eine Kopie der Verfügung der Meldung beilegt, den Indikator «Information SVB» auswählt und es damit der MROS ermöglicht, seine Analysetätigkeit durchzuführen (vgl. dazu «Editionsverfügung und Rolle der MROS», [MROS Jahresbericht 2017](#), Ziff. 4.1, S. 58 sowie die [Erläuterungen zur Teilrevision der MGwV vom 27. November 2019](#), S. 14 FN 37).

- **Hilfsmittel für die Erstellung von manuellen Reports**

Die Finanzintermediäre, welche die Reports manuell im Web-Portal erstellen, müssen sich bei jeder Meldung wieder mit dem System und den Vorgaben vertraut machen. Neben dem Handbuch haben wir daher neu die wichtigsten Themen übersichtlich auf [drei Seiten](#) zusammengefasst. Dies soll die manuelle Erfassung unterstützen und technische Rückweisungen vermeiden. Wir bitten alle manuell meldenden Finanzintermediäre mit dem neuen Hilfsmittel mit dem Titel [Fact Sheet Web-Reports](#) zu arbeiten und die MROS über allfällige Unklarheiten oder Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Erfassung von manuellen Reports zu kontaktieren.

Weitere Hinweise zur Datenerfassung:

- **«n/a»-Infos im Feld «SWIFT/BIC»-Code**

Anlässlich der Analyse der Verdachtsmeldungen fällt auf, dass Finanzintermediäre bei der Erfassung von Transaktionen öfter den Wert «n/a» oder einen anderen Platzhalter im Pflichtfeld «SWIFT/BIC» erfassen. Dieses Feld (resp. der darin enthaltene SWIFT- oder SIC-Code) dient der MROS dazu, neue Bankinformationen mit bereits bestehenden gleichen Informationen aus früheren Meldungen zu vereinen. Ein SWIFT-Code «n/a» eignet sich dazu nicht und führt in der Folge zu einem massgeblichen Korrekturaufwand seitens der MROS. Wir bitten die Finanzintermediäre deshalb, das Feld SWIFT/BIC **immer** ausschliesslich mit einem effektiv existierenden Code zu versehen, sei dies im internationalen Zahlungsverkehr der SWIFT-Code (Minimum 8 Stellen) oder der im Schweizer Zahlungsverkehr immer noch gebräuchliche SIC-Code. Nur in absoluten Ausnahmefällen sollte daher im Feld «SWIFT/BIC» ein Platzhalter erfasst werden.

- **IBAN (eigene Konten)**

In goAML gibt es in der Kontomaske die beiden Felder «Konto/IBAN» und «IBAN». Während das zweitgenannte kein Pflichtfeld ist, da nicht immer vorhanden, besteht die MROS darauf, dass dieses IBAN-Feld bei eigenen Konten immer ausgefüllt wird und wenn immer möglich ebenfalls bei den Gegenparteien. Nur mit Hilfe der IBAN kann goAML identische Konten abgleichen, was aufgrund der blossen Kontonummer in den meisten Fällen nicht möglich ist. Die an der Transaktion beteiligte Gegenpartei kennt nur selten die bankinterne Kontonummer einer Drittbank und verwendet meist die (zumindest im europäischen Zahlungsverkehr) gebräuchliche IBAN-Nummer.

- **Indikatoren bei AIF/AIFT**

Bei der Triage der eingehenden Verdachtsmeldungen fällt der MROS regelmässig auf, dass die von den Finanzintermediären in goAML erfassten Indikatoren in Zusammenhang mit den AIF/AIFT-Reports häufig nicht korrekt ausgewählt werden. Ist der zu erstellende AIF-/AIFT-Report eine Antwort auf eine Aufforderung nach Art. 11a Abs. 1 oder 2 (und 3) GwG seitens der MROS, so sind die Indikatoren wie folgt auszuwählen:

Bei Art. 11a Abs. 1 und 3 GwG

| | |
|-------|---------------------------|
| 0009M | Art. 11a Abs. 1 and 3 GwG |
| 1132V | Art. 11a Abs. 1 and 3 GwG |
| 2024G | Art. 11a Abs. 1 and 3 GwG |

Bei Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG

| | |
|-------|---------------------------|
| 0010M | Art. 11a Abs. 2 and 3 GwG |
| 1133V | Art. 11a Abs. 2 and 3 GwG |
| 2025G | Art. 11a Abs. 2 and 3 GwG |

Betrifft ein AIF-/AIFT-Report jedoch keine Aufforderung der MROS, sondern sind es zusätzliche Informationen, welche der Finanzintermediär der MROS aus eigenen Stücken zur Verfügung stellen will (z.B. später erhaltene Saldierungsaufträge; weitere Verdachtsmomente etc.), so sollten die Indikatoren identisch mit jenen der vorangegangenen Verdachtsmeldung (SAR oder STR) sein.

Wir freuen uns, auch im 2021 gemeinsam mit Ihnen den eingeschlagenen Weg weiterzuvollziehen und dafür zu sorgen, dass goAML von allen involvierten Parteien als effizientes und sicheres Tool akzeptiert und rege benutzt wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fragen zu goAML

Hotline goAML, Tel. +41 58 461 60 00 oder per E-Mail: goaml.info@fedpol.admin.ch

Allgemeine Fragen an MROS (z.B. in Zusammenhang mit dem Status einer eingereichten Meldung)

Vorzugsweise via Message Board im Web-Portal goAML

oder

per E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch bzw. Tel. +41 58 463 40 40

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Polizei fedpol

Meldestelle für Geldwäscherei MROS